

10.10.03

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes**A. Problem und Ziel**

Die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 25. August 1998 eingeführte Befugnis zur Durchführung sog. lagebildabhängiger Kontrollen auf Einrichtungen der Eisenbahn und Verkehrsflughäfen durch den BGS wurde bis zum 31. Dezember 2003 befristet. Die Befugnis hat sich als wirksames polizeiliches Handlungsinstrument zur Verhinderung der unerlaubten Einreise, der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel erwiesen und konnte auch einen Beitrag gegen den internationalen Terrorismus leisten.

B. Lösung

Um die Anwendung der Befugnis zur Durchführung lageabhängiger Kontrollen weiter sicherzustellen, ist die Befristung des § 22 Abs. 1 a BGSG zu verlängern.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Haushaltsausgaben fallen nicht an; Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Fristablauf: 21.11.03

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

10.10.03

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur
Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 10. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes
zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die derzeitige Regelung bis zum
31. Dezember 2003 befristet ist und der Bundesgrenzschutz nach Ablauf der
Frist die Befugnis zur Durchführung so genannter lagebildunabhängiger Kontrollen
auf Einrichtungen der Eisenbahn und Verkehrsflughäfen nicht mehr ausüben könnte.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Fristablauf: 21.11.03

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur
Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes**

Vom 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 2 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2486) wird die Angabe „31. Dezember 2003“ durch die Angabe „30. Juni 2007“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Erster Teil: Allgemeines

A. Anlass und Zielsetzungen des Entwurfs

Die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 25. August 1998 eingeführte Befugnis zur Durchführung sog. lagebildabhängiger Kontrollen auf Einrichtungen der Eisenbahn und Verkehrsflughäfen durch den BGS wurde bis zum 31. Dezember 2003 befristet. Die Erfahrungen zeigen, dass sich diese lagebildabhängigen Kontrollen als wirksames polizeiliches Handlungsinstrument zur Verhinderung der unerlaubten Einreise, der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel erwiesen haben und auch einen Beitrag gegen den internationalen Terrorismus leisten können.

In einem freiheitlichen Staat mit offenen Grenzen, in dem grenzüberschreitendes Reisen zu einem selbstverständlichen Bestandteil des Lebens geworden ist, bleibt das grenzpolizeilich relevante Geschehen nicht mehr auf den Grenzraum beschränkt. Nach Überschreiten der Außengrenzen eröffnet sich vielmehr ein grundsätzlich grenzkontrollfreier Raum, in dem Deutschland nach wie vor ein zentrales Transit- und Zielland bildet. Dabei kann den hochmobilen Migrations- und Kriminalitätsformen durch Kontroll- und Überwachungsaktivitäten im grenznahen Raum allein nicht mehr hinreichend begegnet werden. Illegale Migration, Menschenhandel und Schleusungskriminalität haben sich zunehmend als dynamische Prozesse mit räumlichen und zeitlichen Wellenbewegungen erwiesen, deren Gefahrenpotentiale an den Grenzen weder kulminieren noch abrupt dort enden, sondern – auch nach verkehrsinfrastrukturellen Gegebenheiten – sich in unterschiedlichen Stärken im gesamten Binnenland realisieren. Ein wirksamer Schutz muss dieser Dynamik Rechnung tragen.

Um die Chance zu erhalten, aus der übergroßen Zahl der Reisenden die vergleichsweise wenigen Illegalen, Kriminellen oder sonst polizeipflichtigen Personen herauszufiltern, bedarf es weiter eines flächendeckenden Sicherheitskonzepts, in dem lageabhängige Kontrollmaßnahmen in den Zuständigkeitsbereichen der Bundes – und der Landespolizeien zu den wichtigen Instrumenten zählen.

Um die Anwendung der Befugnis zur Durchführung lageabhängiger Kontrollen auch weiter sicher zu stellen, ist die Befristung des § 22 Abs. 1 a BGSG zu verlängern. Nur so kann die Bundespolizei – im Rahmen ihrer besonderen Zuständigkeit – an dem einsatzkonzeptionell vernetzten Gesamtsystem weiter mitwirken und die gebotene

Fahndungstätigkeit der Landespolizeien im Binnenraum auf Routen und in Einrichtungen des internationalen Verkehrs wirkungsvoll ergänzen.

B. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Die Kompetenz für die Änderungen des Bundesgrenzschutzgesetzes ergeben sich aus Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 73 Nr. 5 GG.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben fallen nicht an; zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zweiter Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

Die im August 1998 befristet eingeführte Befugnis des Bundesgrenzschutzes zur Durchführung sog. lagebildabhängige Kontrollen auf Einrichtungen der Eisenbahn und Verkehrsflughäfen hat als wirksames Handlungsinstrument zur Verhinderung der unerlaubten Einreise, der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel erwiesen.

Artikel 2

regelt das Inkrafttreten